

Publikation von Gerichtsurteilen im Spannungsfeld zwischen Transparenz und Geheimhaltungsinteressen

Folgerungen aus der rechtswissenschaftlichen Dissertation



Magda Chodup, Doktorandin bei Prof. Dr. Andreas Lienhard

«Transparente Justiz? – Gerichtsurteile im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeit und Schutz der Privatsphäre»

Bern, 21.06.2024

Ablauf

- Theoretische Rahmenbedingungen in der Schweiz
- Empirische Erkenntnisse: Resultate der Umfrage 2022
- Empirische Erkenntnisse: Vergleich Umfragen 2012/2017/2022
- Rechtsvergleichung Ausland – die wichtigsten Erkenntnisse

Theoretische Rechtsgrundlagen Transparenzprinzip

Transparenzprinzip: international und national

- Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II
- Justizöffentlichkeit Art. 30 Abs. 3 der BV (öffentliche Urteilsverkündung resp. Urteilsöffentlichkeit)
- Prozessuales Recht, u.a. Art. 54 Abs. 1 ZPO, Art. 69 Abs. 1 StPO
- Regelungen auf der Bundesebene:
 - *BGer Art. 27 Abs. 1 und 2 BGG und Politik betreffend die Veröffentlichung der Bundesgerichtsurteile (bspw. 148 II 218)*
 - *BStGer Art. 63 Abs. 1 und 2 StPO und Art. 3 und 4 des Reglements des BStGer*
 - *BPatGer Art. 25 PatGG*
 - *BVGer Art. 29 Abs. 1 und 2 VGG und Art. 5 und 6 des Informationsreglements des BVGer*
- Regelungen auf der kantonalen Ebene: kantonale Verfassungen; Gerichtsorganisationsgesetze; kantonale Öffentlichkeitsgesetze; Gerichtsreglemente etc.

Theoretische Rechtsgrundlagen Geheimhaltungsinteressen

- **Geheimhaltungsinteressen der Privatpersonen**
 - Schutz der Privatsphäre inkl. Recht auf informationelle Unversehrtheit (insb. Art. 8 Ziff. 1 EMRK, Art. 17 UNO Pakt II, Art. 13 BV)
 - Datenschutz (DSGVO, DSG, DSV)
 - Diskriminierungsverbot (insb. Art. 1 Abs. 3 UNO-Charta, Art. 7 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, Art. 14 EMRK, Art. 2 und Art. 26 des UNO-Pakts II, Art. 8 Abs. 2 BV)
- **Geheimhaltungsinteressen der juristischen Personen des Privatrechts**
 - Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis (insb. Art. 6 UWG, Art. 162 StGB, Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ, Art. 10 e Abs. 2 und Art. 10 g Abs. 2 und 3 des USG, Art. 4 Abs. 4 Bst. d der Aarhus Konvention)
 - Immaterialgüterrechte, sonstige Geheimnisse – Statistikgeheimnis, Bankgeheimnis etc.
- **Geheimhaltungsinteressen des Staates und der staatlichen Institutionen**
 - Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgesetz (Art. 7 und 8 BGÖ), insbesondere: innere und aussere Sicherheit der Schweiz, aussenpolitische Beziehungen der Schweiz
 - Staatsgeheimnisse (vgl. Informationsschutzgesetze)
 - Sonstige: Offerten in Beschaffungsverfahren, Steuergeheimnis,
 - Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz

Umfrage 2022 – Resultate auf der Bundesebene

- Alle wesentlichen Urteile werden online veröffentlicht (zusätzlich: als Sammlung oder in der juristischen Presse etc.)
- BGer, BStGer - in der Regel werden auch Zwischenentscheide veröffentlicht, BPatGer und BVGer - ausgewählte Zwischenentscheide werden veröffentlicht;
- Alle eidg. Gerichte verwenden IT-Publikationstools;
- Anonymisierung - alle eidg. Gerichte (Ausnahme: BPatGer);
- Anonymisierung: Daten von natürlichen und juristischen Personen, Registernummer, Unterschiede: Daten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen etc.
- Anonymisierungstool – aktuell nur BGer

Umfrage 2022 – Resultate auf der kantonalen Ebene

- Alle kantonalen Gerichte veröffentlichen ihre Urteile und sogar materielle Zwischenentscheide online (Ausnahme: formelle Entscheide);
- 12 Kantone veröffentlichen alle materiellen Entscheide/14 wählen die wichtigsten aus;
- In 10 Kantonen werden auch erstinstanzliche Entscheide veröffentlicht;
- Die meisten kantonalen Gerichte verwenden Publikations-IT-Tools, die Hälfte von ihnen auch IT-Anonymisierungstools
- Alle kantonalen Gerichte anonymisieren Entscheide vor der Veröffentlichung, d.h. Daten von natürlichen und juristischen Personen (ähnliche Praxis)/Registernummer, Daten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (unterschiedliche Handhabung);
- Zukunftspläne: kein Bedarf an Ausweitung der Veröffentlichungspraxis (nur erstinstanzliche Gerichte), evtl. Bedarf an Anonymisierungstools;

Vergleich – Eidg. Gerichte 2012/2022



^b
UNIVERSITÄT
BERN



	2012	2022
Veröffentlichung	Alle eidg. Gerichte publizierten zumindest materielle Entscheidungen (einige auch formelle Entscheidungen)	Alle eidg. Gerichte publizieren sowohl materielle als auch formelle Entscheidungen (BGer und BStGer alle, BPatGer und BVGer – ausgewählte)
Anonymisierung	BGer, BStGer, BVGer Anonymisierung BPatGer – keine Anonymisierung	BGer, BStGer, BVGer – Anonymisierung: natürliche und juristische Personen, Registernummer; BGer – Anonymisierungstool
Zukunftspläne	Nicht bekannt	BVGer und BStGer – Anonymisierungstool

Vergleich – kantonale Gerichte 2012/2017/2022

	2012	2017	2022
Veröffentlichung	Fast alle publizieren ihre materiellen Urteile (1 Ausnahme) 6 Kantone: alle materielle Entscheidungen	Alle Kantone publizieren materielle Urteile 6 Kantone: alle materiellen Entscheidungen 10 Kantone – auch erstinstanzliche Urteile werden publiziert	Alle Kantone publizieren materielle Urteile (einige auch formelle Entscheidungen) 12 Kantone: alle materiellen Entscheidungen 10 Kantone – auch erstinstanzliche Urteile werden publiziert
Anonymisierung	Die Mehrheit der Kantone anonymisiert die zu publizierenden Entscheidungen	Alle Kantone anonymisieren, 11 mithilfe von IT, 6 IT-Tool	Alle Kantone anonymisieren 12 IT-Tool
Zukunftspläne	9 Kantone: Pläne der Erweiterung ihrer Publikationspraxis	10 Kantone – Pläne der Erweiterung ihrer Publikationspraxis	Anonymisierungstools?

Rechtsvergleichung - Fazits

- In fast allen analysierten Ländern und Institutionen gilt die Publikation der Entscheidungen von höheren Gerichten als eine Grundregel
- Gerichte 1. und 2. Instanz: Ermessen, als Publikationskriterium: Relevanz für die Öffentlichkeit/Rechtspraxis
- Breite Anwendung von Online Publikationen (unterschiedliche Lösungen)
- Keine verbindlichen Anonymisierungsrichtlinien/vide: richterliche Unabhängigkeit;
- Gemeinsamkeiten:
 - Rolle der Datensparsamkeit bei der Redaktion der Entscheidungen
 - Datensparsamkeit ≠ Mangel an Verständlichkeit
 - Weitgehende Anonymisierung der Daten von natürlichen Personen

